

Entscheidung Nr. 507/2025/2026
Spiel: Hannover 96 – Eintracht Braunschweig
Datum: 20.03.2026

03.08.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 03.08.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 230.400,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 76.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung und die Sanktionsfolgen wird auf die Ausführungen im Strafantrag verwiesen. Der DFB-Kontrollausschuss hat wegen der pyrotechnischen Aktionen der Hannoveraner Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 253.400 € beantragt. Dabei sind für die Vorfälle vor Spielbeginn und während der 1. Halbzeit (Abbrennen von 89 Bengalischen Feuern) sowie für die Vorfälle in der 79. Spielminute und nach Spielende (Abbrand von 95 Bengalischen Feuern) auf Basis des Strafzumessungsleitfadens die entsprechenden Geldstrafen (600,- € pro pyrotechnischen Gegenstand x 184 = 110.400,- €) angesetzt worden. Zudem hat der Kontrollausschuss für das Abbrennen von 40 Bengalischen Feuern, dem Abschuss von 5 Raketen und der Zündung von 4 Batterien zu Beginn der 2. Halbzeit (46. Spielminute) eine Teil- Geldstrafe von 71.500,- € angesetzt, die aufgrund der hiernach eingetretenen

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

Spielunterbrechung von 10:30 Minuten nach den Regelungen der Strafzumessungsrichtlinie um 100 % (somit auf 143.000,- €) erhöht worden ist.

Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass die Strafe insgesamt unverhältnismäßig sei. Der Klub bestreitet die Anzahl der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände vor Spielbeginn und in der 46. Spielminute, dabei sei nicht nachvollziehbar, wie diese Zahlen ermittelt bzw. geschätzt worden seien. Bei den Vorfällen zu Beginn der 2. Halbzeit (46. Minute) sei zudem die Verwendung von vier Batterien und fünf Raketen nicht hinreichend aufgeklärt und eindeutig verifiziert. Die Berechnung eines Verdoppelungszuschlages um 100 % wegen der Spielunterbrechung sei ohne Berücksichtigung des Verschuldens des Vereins unverhältnismäßig. Die Unterbrechung des Spiels durch die Rauchentwicklung sei nicht allein durch Aktionen der Hannoveraner Anhänger verursacht, sondern auch auf den massiven Pyrotechnikeinsatz im Gästeblock zurückzuführen. Schließlich berücksichtige der Strafantrag nicht, dass der Klub erhebliche und intensive Sicherheits-, Vorbereitungs- und Organisationsmaßnahmen durchgeführt sowie weitere Maßnahmen zur Täterermittlung eingeleitet habe. Zudem sei bei den nach Spielende abgebrannten Pyroartikeln ein Abschlag vorzunehmen, da die Gefahrenlage dort geringer sei.

Diesen Ausführungen kann das Sportgericht nur in begrenztem Umfang folgen.

Nach dem Schiedsrichterbericht, den Berichten des DFB-Kontrollausschusses und der DFB-Sicherheitsbeobachtung, der ergänzenden telefonischen Anhörung von Schiedsrichter Dr. Florian Exner und des Mitgliedes des DFB-Kontrollausschusses Peter Knafla sowie der Inaugenscheinnahme und Bewertung des vorliegenden Videomaterials geht das Sportgericht davon aus, dass beim Vorgang vor Spielbeginn mindestens 51 Bengalische Feuer und zu Beginn der 2. Halbzeit zumindest 40 Bengalische Feuer sowie mindestens 5 als „Batterie“ bezeichnete Mehrfachabschussvorrichtungen, also Rohre oder sonstige Abschussvorrichtungen für den Abschuss von mehrfachen Funken und Feuerkugeln (Single Shots), entzündet wurden.

Hierzu wird zunächst auf den nachstehend abgebildeten maßgeblichen Bericht des Kontrollausschusses verwiesen:

Bericht Spielbeobachtung	
Spiel:	Hannover 96 – Eintracht Braunschweig
Liga, Spieltag:	2. Bundesliga, 27. Spieltag
Datum:	20. März 2026
Spielfeld:	Heinz von Heiden Arena
Ergebnis:	1:0
Zuschauer:	42.000 (wg. Pufferzonen ausverkauft), davon ca. 4.500 Gästefans
Problemlagen:	k.A.
I. Vorbemerkungen	
Das Spiel wurde aufgrund der feindschaftlichen Rivalität zwischen den Fans und der Vor- kommisse in der Vergangenheit als Rot-Spiel eingestuft.	
II. Kontakte zu Offiziellen	
Rechtzeitig vor dem Spiel wurde mir das Protokoll der Sicherheitsbesprechung übermittelt. Vor und am Spieltag habe ich Gespräche mit dem Sicherheitsbeauftragten von Eintracht Braunschweig, Philipp Ringsmayr, und dem Veranstaltungsleiter Hannover 96, Jürgen Nig- gemeier, geführt. Guter Kontakt bestand ferner zum DFB-Sicherheitsbeobachter Sebastian Zech. Vor und nach dem Spiel habe ich mich kurz mit dem Schiedsrichtergespann ausge- tauscht. Ein Kurvorgespräch fand nicht statt.	
III. Sicherheitsmaßnahmen	
Die Ordnerstärke betrug ca. 500 Personen. Der Gast hatte zusätzlich eigene Ordner mitge- bracht. Es waren Pufferzonen um die Gästeböcke eingerichtet worden, so dass 7.000 Kar- ten nicht verkauft werden konnten. Vor dem Gästeblock waren Netze aufgehängt, um ein Schießen von Raketen in Richtung Spielfeld zu verhindern.	
IV. Besondere Vorkommnisse im und am Stadion	
Die Einlasssituation im Heimbereich war ruhig. Die Kontrolle der Gästefans gestaltete sich dem äußeren Anschein nach sorgfältig. Auffällig war, dass die Ultras nur in einigen Zugängen die Kontrolle passierten und weitere Zugänge leer blieben. Ansonsten verhielten sich Gästefans ruhig und friedlich. Die Ultras im Heimbereich (Unter- und Oberrang) blieben bis ca. 30 Minuten vor Anpfiff leer, die Ultras zogen dann geschlossen ein. Zur besseren Übersicht haben während des Spiels der DFB-Sibo den Gästebereich und ich den Heimbereich beobachtet. Wegen der Vorkommnisse im Gästebereich füge ich die Be- obachtungen des DFB-Sibos ein.	
<u>Heimfans:</u>	
<u>Vor Spielbeginn:</u> 17.29 Uhr: 1 x Bengalo rot (bei Einmarsch der Ultras) 17.49 Uhr: 27 x Bengalo rot 17.58 Uhr: 1 x Bengalo rot	
18.01 Uhr: 3 x Bengalo rot 18.13 Uhr: 19 x Bengalo rot	
<u>1. Halbzeit:</u> 4. Min: 1 x Bengalo rot 30. Min: 35 x Bengalo rot 32. Min: 2 x Bengalo rot	
<u>2. Halbzeit:</u> 49. Min: Zahlreiche Leuchtfackeln und Rauchtöpfe wurden entzündet sowie Raketen abge- schossen. Aufgrund des aufziehenden Qualms und des kurz zuvor aufgelegten Spruch- bands „Bringt die Landeshauptstadt zum Beben“ war die genaue Anzahl nicht zu ermitteln. Ich schätze mindestens 40 x Leuchtfackeln und Rauchtöpfe sowie 4 Batterien. Die sich anschließende Spielunterbrechung erfolgte nach Auskunft des Schiedsrichters auf- grund der aus dem Heimblock abgefeuerten Raketen. Die Dauer der Spielunterbrechung (8. Schiedsrichter 10:30 Min) ergab sich aus dem durch das Abrennen der Pyrotechnik ent- standenen Qualm, der vom Heimblock aus durch das Stadion zog. 79. Min: 2 x Bengalo rot	
<u>Nach Spielabschluss:</u> 93 x Bengalo rot über einen längeren Zeitraum verteilt	
<u>Gästefans:</u>	
<u>Vor Spielbeginn:</u> 16.59 Uhr: 1 x Böller mit Einläufen der Mannschaften: 1 x Rakete, 2 x Bengalo, 98 x Blinker	
<u>1. Halbzeit:</u> 1. Min: 2 x Bengalo 30. Min: 1 x Böller 43. Min: 4 x Bengalo	
<u>2. Halbzeit:</u> 46. Min: 1 x Rakete, 84 x Bengalo 90. + 15. Min: kleines Feuer im Gästeblock	
V. Fazit Ein Spiel mit toller Atmosphäre, die nur vereinzelt durch „Eintracht verrecke“ und „Hannover verrecke“ Rufe getrübt wurde.	
Celle, den 23. März 2026 Bernd-Peter Knafka	

Das Mitglied des DFB-Kontrollausschusses Knafka hat dem Sportgericht hierzu ergänzend telefonisch erläutert, dass er nur die Art und Anzahl an Pyrotechnik vermerkt habe, die er auch tatsächlich und ohne jeden Zweifel habe erfassen und zählen können. Die im Bericht angeführten Pyrogegenstände habe er nach Anzahl und Art im Rahmen einer mehrfachen Einzelzählung erfasst und aufaddiert, dies per Strichmethode (5-er Einheiten) notiert und später auch mit dem DFB-Sicherheitsbeobachter abgeglichen, obgleich dieser vornehmlich für den Gastbereich zuständig gewesen sei. Im Zweifel sei er hierbei von den geringstmöglichen Zahlen ausgegangen.

Insbesondere in Bezug auf die Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit werden diese Angaben auch durch die im Internet veröffentlichten Videoaufnahmen zum Spiel bestätigt, vgl. etwa unter:

https://youtu.be/IXTu_xMirM8?si=i5cKyj5rU6WrUS6f (Vorfälle 2. HZ ab 2:40 s)

https://www.instagram.com/reel/DWHqrlUo7g4/?utm_source=ig_web_button_share_sheet

https://www.instagram.com/reel/DWlytEIDSsM/?utm_source=ig_web_button_share_sheet

Die Richtigkeit der Angaben im Strafantrag zu Art und Menge der von den Hannoveraner Anhängern verwendeten Pyroartikel - mit Ausnahme von Raketenabschüssen - steht damit zur Überzeugung des Sportgerichtes fest.

Die durch die Aktionen zu Beginn der 2. Halbzeit eingetretene Spielunterbrechung ist ausschließlich auf das massive pyrotechnische Fehlverhalten der Hannoveraner Anhänger zurückzuführen und damit vollständig Hannover 96 zuzurechnen. Der hierzu telefonisch

vernommene Schiedsrichter Dr. Exner hat angegeben, dass die Pyro- Aktivitäten der Braunschweiger Anhänger zeitlich abgrenzbar bereits kurz vor dem Pyroeinsatz aus dem Heimblock erfolgt seien, der sich dabei entwickelnde Qualm nach oben weggezogen sei und sich nicht über das Spielfeld verbreitet habe. Allein die folgenden Pyroaktionen der Hannoveraner Anhänger, zum Teil auch in Form des Abschusses von über dem Spielfeld explodierendem Pyromaterial und die sich daraus entwickelnden roten Rauchschwaden, die über das Spielfeld gezogen seien, hätten zur Spielunterbrechung geführt. Ein Weiterspielen sei erst nach über 10 Minuten wieder möglich gewesen.

Das Sportgericht geht bei der Bewertung der Aktionen zu Beginn der 2. Halbzeit im Rahmen der Sanktionsbemessung aber - anders als der Kontrollausschuss - davon aus, dass diese Störaktionen schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs hier vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Hannoveraner Anhänger berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens und des unkontrollierbaren Abfeuerns zahlreicher pyrotechnischer Gegenstände und Funkenkugeln aus Feuerwerksbatterien gehen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere über die bislang bekannten Störfälle hinaus. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die eingetretene lange Spielverzögerung und die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs.

Zu Gunsten konnte dem Klub zugutegehalten werden, dass es hier trotz der zahlreichen Pyroaktionen - nach bisherigen Erkenntnissen - nicht zu Verletzungen oder weiteren Schäden gekommen ist. Zudem sind auch die vorgetragenen intensiven und weitreichenden Sicherheitsmaßnahmen des Klubs anzuerkennen, auch wenn diese die massiven Pyro-Vorfälle letztlich nicht verhindern konnten. Die vom Klub angesprochenen Täterermittlungsmaßnahmen sind im Rahmen der Strafzumessung ebenfalls allgemein berücksichtigt, gehören aber auch zu den standardisierten Grundpflichten eines im Profifußball tätigen Vereins, die nicht zuletzt eigenen Interessen dienen. Wenn Vereine ihrer Pflicht zur Tataufklärung und Täterermittlung in dem gebotenen Umfang nicht nachkommen, liegt nach ständiger Rechtsprechung der DFB- Rechtsorgane ein eigener (schuldhafter) Pflichtenverstoß vor, der weitergehende Sanktionen zur Folge haben könnte. Solche Täterermittlungsmaßnahmen können im Sportstrafverfahren nur dann strafreduzierend berücksichtigt werden, wenn diese zu einer - namentlichen - Identifizierung von Tätern geführt haben und die Weitergabe der Verbandsstrafe an diese erfolgt. Nur dadurch kann die präventive Wirkung erzielt werden, die das Konstrukt der Haftung von Vereinen und Kapitalgesellschaften für das - selbst unverschuldete - schuldhafte Verhalten

ihrer Anhänger rechtfertigt. Namen und Anschriften von ermittelten Tätern sind bislang nicht mitgeteilt worden, weshalb derzeit eine Strafreduzierung (noch) nicht in Betracht kommt. Sollte dies allerdings noch geschehen, kann auch nach der Verurteilung binnen Jahresfrist eine nachträgliche Strafreduzierung erfolgen (vgl. § 32 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung). Ein Rechtsverlust droht dadurch nicht zwangsläufig.

In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle zu Beginn der 2. Halbzeit im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des Klubs - die Verhängung einer Geldstrafe von 120.000,- € als noch vertretbar und im Mindestmaß angemessen. Mit der zum Teil eingeräumten und im Übrigen - soweit bestritten - nachgewiesenen Zündung von insgesamt 184 Bengalischen Feuern ergibt sich insgesamt eine angemessene Geldstrafe in Höhe von 230.400,- Euro.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Hannover 96 GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen Hannover 96 und Eintracht Braunschweig am 20.03.2026 in Hannover

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe 253.400,- Euro belegt.
2. Der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 84.400,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Bericht des DFB-Kontrollausschusses, die Inaugenscheinnahme von Bildmaterial sowie die schriftliche Stellungnahme Hannover 96 GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände im Fanblock von Hannover 96 entzündet:

Vor Spielbeginn
5. Spielminute
30. Spielminute

Mindestens 51 Bengalische Feuer
1 Bengalisches Feuer
35 Bengalische Feuer

32. Spielminute	2 Bengalische Feuer
46. Spielminute	Mindestens 40 Bengalische Feuer, 5 Raketen und 4 Batterien (Spielunterbrechung von 10:30 min nach Auskunft des Schiedsrichters aufgrund des vom Heimblock durch das Stadion gezogenen Qualms)
79. Spielminute	2 Bengalische Feuer
Nach Spielende	93 Bengalische Feuer

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen stellt jeweils eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr.1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro, für Batterien 10.000,- Euro pro Stück und für das Abschießen von Gegenständen 1.500,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen von mehr als sieben Minuten um 100 % (Vorkommnis 46. Spielminute). Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 253.400,- Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –